21. Wahlperiode

Drucksache **21/204**

HESSISCHER LANDTAG

26. 02. 2024

HHA

Dringlicher Berichtsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

Beteiligung des Landes Hessen an der Hessischen Landesbank – Helaba

Die Hessische Landesbank (Helaba) steht unter Beobachtung der Europäischen Bankenaufsicht und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Ein Grund hierfür ist die Konstruktion der „Stillen Einlagen“, die das Land Hessen in die Helaba eingebracht hat. Diese Stillen Einlagen, die aus dem Hessischen Investitionsfonds und dem Wohnungsbauvermögen des Landes gespeist wurden, sind eng mit der Wohnungs- und Wirtschaftsförderung des Landes verknüpft. Stille Einlagen in dieser Ausgestaltung sind in der EU ansonsten kein Instrument zur Sicherung der Kernkapitalquote.

Die regulatorischen Anforderungen an die Stille Einlage wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach verschärft, um sicherzustellen, dass die Bank im Krisenfall ausreichend harte Kernkapitalreserven hat, um Verluste aufzufangen. Aktuelle Bedenken und Anfragen seitens der Aufsichtsbehörden werfen jedoch Fragen über die Zukunftsfähigkeit dieser Konstruktion auf. Veränderungen der Anforderungen können erhebliche Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der Helaba haben und die Finanzierung wichtiger Wirtschafts- und Wohnungsbauförderprogramme des Landes in Frage stellen.

Aktuell hat die Bankenaufsicht der Europäische Zentralbank (EZB) erst Anfang des Jahres 2023 eine Geldstrafe in Höhe von 6,8 Millionen Euro über die Helaba verhängt. Grund ist, dass die Helaba in 2020 drei Quartale hintereinander zu geringe risikogewichtete Aktiva für Marktrisiken ausgewiesen hat. Nach Ansicht der Bankenaufsicht wurde damit die Fähigkeit der Helaba, Verluste zu tragen, nicht sachgerecht dargestellt. Dieser Vorgang hängt direkt mit dem Eigenkapitalbedarf der Bank zusammen.

Für das Land Hessen, einem der zentralen Anteilseigner der Helaba, sind bereits die Gespräche, vor allem aber die zu ergreifenden Maßnahmen auf Grund der Intervention der Bankenaufsicht, von erheblicher Bedeutung. Dies betrifft mögliche Auswirkungen auf den Hessischen Landeshaushalt, tangiert aber auch die Finanz- und Wirtschaftspolitik des Landes. Zudem sind andere Interessen von Anteilseignern, z. B. der Sparkassen, zu berücksichtigen.

Es ist deshalb erforderlich, Klarheit und einen transparenten Überblick über die aktuelle Situation, den Stand der Gespräche mit den Aufsichtsbehörden und den anderen Anteilseignern sowie die Strategie und Vorstellungen der Hessischen Landesregierung zu gewinnen. Die „Stillen Einlagen“ des Landes in der Helaba werden offensichtlich nicht mehr als „Hartes Kernkapital“ gewertet.

Die Thematik ist bereits länger virulent. Zuletzt hat sich die Fraktion der Freien Demokraten mit einem offenen Brief Anfang Oktober 2023 an den seinerzeitigen Finanzminister gewandt. Ministerpräsident Boris Rhein erhielt das Schreiben zur Information. Eine Beantwortung des Schreibens ist nicht erfolgt.

Die Landesregierung wird ersucht, im Haushaltsausschuss (HHA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Ist es zutreffend, dass die Helaba 2020 in drei Quartalen hintereinander zu geringe risikogewichtete Aktiva für Marktrisiken ausgewiesen hat?

2. Ist es zutreffend, dass die Bankenaufsicht deshalb eine Geldstrafe für die Helaba verhängt hat?

3. Welche Konsequenzen hat die Helaba aus diesem Sachverhalt gezogen?

4. Steht der Wechsel des Risikomanagers der Helaba im Zusammenhang mit dem hier geschilderten Sachverhalt?

Eingegangen am 26. Februar 2024 · Ausgegeben am 26. Februar 2024

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

5. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus der Geldstrafe der EZB-Bankenaufsicht wegen Verletzung der Berichtspflicht bei der HeLaBa gezogen?

6. Wie lauten die seitens der BaFin an die Hessische Landesbank herangetragenen Forderungen im Einzelnen?

7. Welchen Zeitplan hat die BaFin der Hessischen Landesbank zur Überarbeitung der Eigenkapitalsituation vorgegeben
   a) für die Vorlage einer abgestimmten Konzeption mit den Anteilseignern,
   b) für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen?

8. Seit wann finden diese Gespräche zwischen der Hessischen Landesbank und der BaFin zu den in der Vorbemerkung geschilderten Sachverhalten statt?

9. Seit wann finden Gespräche zwischen der Hessischen Landesbank und der Hessischen Landesregierung zu den geschilderten Sachverhalten statt?

10. Ist die Landesregierung an den Gesprächen mit der BaFin unmittelbar oder mittelbar beteiligt?

11. Wer ist von Seiten der Landesregierung an den Gesprächen beteiligt?

12. Findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vertretern des Landes im Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank und der Hessischen Landesregierung statt?

13. Wie kann die Helaba den Anforderungen der Bankenaufsicht genügen?

14. Ist hierfür die Hilfe der Anteilseigner erforderlich?

15. Wenn ja: Prüft die Landesregierung eine Erhöhung der Eigenkapitaleinlage bei der HeLaBa und/oder hat sie hierfür bereits konkrete Pläne?

16. Wie soll diese Erhöhung der Eigenkapitaleinlage erfolgen?

17. Welche Varianten wurden geprüft und sind in eine engere Auswahl gelangt?

18. Soll eine mögliche Erhöhung der Eigenkapitaleinlage als temporäre Unterstützung ausgestaltet sein oder ist an eine mittel- und langfristige Erhöhung des Eigenkapitaleinlage gedacht?

19. Gibt es Aussagen von Mitgliedern der Hessischen Landesregierung, die eine Erhöhung der Eigenkapitaleinlage befürworten und/oder in Aussicht stellen, z. B im Rahmen der Trägerversammlung?

20. Ist unter Umständen daran gedacht, die jetzigen „Stillen Einlagen“ des Landes aus der HeLaBa im Gegenzug einer Bareinlage herauszulösen?

21. Wird dann – wie bisher erfolgreich – die Wirtschafts- und Infrastrukturbank diese Sondervermögen verwalten und aus den Rückflüssen Wirtschafts- und Wohnungsförderung betreiben?

22. Wie ist in diesem Fall die rechtliche, wirtschaftliche und bankenaufsichtliche Position der Wirtschafts- und Infrastrukturbank zu bewerten?

23. Gibt es Überlegungen, diese Sondervermögen durch Andere verwalten zu lassen, z. B. durch eine neu zu gründende Landesgesellschaft oder durch das Finanzministerium direkt?

24. Wie ist in diesem Fall die rechtliche, wirtschaftliche und bankenaufsichtliche Position der Wirtschafts- und Infrastrukturbank zu bewerten?

25. Ist bei jeder dieser Konstruktionen sichergestellt, dass die gesetzlich der Zweckbindung unterliegenden Rückflüsse aus den Sondervermögen weiterhin uneingeschränkt der Wirtschaftsförderung und dem Wohnungsbau zur Verfügung stehen?

26. Diese Zweckbindung ist gesetzlich eindeutig geregelt. Ist sichergestellt, dass der Landtag bei etwaigen beabsichtigten Änderungen in der gesetzlich gebotenen Weise frühzeitig beteiligt wird?

27. Sind gegenüber der BaFin von der Helaba oder vom Land Aussagen getroffen worden, die die Zweckbindung in Frage stellen?

28. Welche Auswirkungen hätten diese Varianten (Bareinlage und Verbleib der „Stillen Einlage“ in der HeLaBa, Tausch „Stille Einlagen“ gegen Bareinlage) auf die Zusammensetzung der Trägergesellschaft?

29. Hat die Trägergesellschaft der Helaba bereits im vergangenen Jahr eine Lösung für das Eigenkapitalproblem entwickelt?
    a) Falls ja: Welche Details sind der Landesregierung hierüber bekannt?
    b) Falls ja: Warum hat die Landesregierung das Parlament nicht bereits informiert?
    c) Falls ja: Welche Auswirkungen haben diese Pläne auf die Zusammensetzung der Trägergesellschaft?

30. Im Koalitionsvertrag findet die Situation der HeLaBa keine Erwähnung. Dabei werden zentrale Förderprogramme aus den Rückflüssen der „Stillen Einlagen“ gespeist und eine Erhöhung des Landesanteils an der HeLaBa durch Bareinlage würde erhebliche Mittel binden. Entscheidungen stehen kurzfristig an und/oder sind bereits getroffen worden. Wo finden sich entsprechende Umsetzungspläne im Haushaltsplan für 2024?

Geschäft der Helaba

31. Ist es zutreffend, dass zwischen Hessischer Landesbank und Landesbank Baden-Württemberg ein Vertrag zur Bündelung von Kompetenzen in diversen Feldern des Sparkassengeschäftes unterzeichnet wurde?

32. Finden weitergehende Gespräche über eine engere Kooperation mit der Landesbank Baden-Württemberg statt, z. B. über weitere Bündelung von Kompetenzen, Fusionen von Geschäftsfeldern oder eine Fusion der Institute?

33. Wenn ja: Ist die Hessische Landesregierung über die Gespräche informiert, an den Gesprächen beteiligt oder werden die Gespräche ausschließlich von Vertretern des Verwaltungsrates der Hessischen Landesbank geführt?

34. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Risikoexposition der Helaba im Vergleich zu anderen Landesbanken?

Perspektive der Helaba

35. Welche langfristigen Strategien verfolgt die Landesregierung, um die Helaba in einem sich wandelnden Bankenumfeld wettbewerbsfähig zu halten?

36. Inwiefern entsprechen die Struktur und das Geschäftsmodell von Landesbanken, insbesondere der Helaba, den heutigen Anforderungen und Herausforderungen des Finanzmarktes? Gibt es Überlegungen, diese Strukturen zu modernisieren oder anzupassen?

37. Ist es eine Kernaufgabe des Landes, an einer Landesbank beteiligt zu sein?

38. Wie bewertet die Landesregierung die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit von Landesbanken im Vergleich zu privaten und genossenschaftlichen Banken im aktuellen wirtschaftlichen Klima?

39. Besteht aus Sicht der Landesregierung weiterhin eine Notwendigkeit für staatlich geführte Bankinstitute wie die Helaba und wenn ja: Welche spezifischen Funktionen und Dienstleistungen rechtfertigen deren Weiterbestehen?

Wiesbaden, 26. Februar 2024

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas